

BUND RV Elbe-Heide ■ Beim Kalkberg 7 ■ 21339 Lüneburg

**BUND Regionalverband  
Elbe-Heide**

Samtgemeinde Gellersen  
Dachtmisser Straße 1

Fon 04131 / 683 936

21391 Reppenstedt

info@bund-elbe-heide.de  
www.bund-elbe-heide.de

Per mail: rathaus@gellersen.de

BUND-RV Elbe-Heide:  
Franziska Hapke  
franziska.hapke@bund-elbe-heide.de  
Werner Schulze  
werner.schulze@bund-elbe-heide.de

Lüneburg, den 20.11.2025

## **55. Änderung Flächennutzungsplans „Windpark Kirchgellersen“ (Gemeinde Kirchgellersen) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
wir bedanken uns für die Beteiligung an dem o.a. Verfahren.

Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 Buchstabe f Satz 2 der Satzung für den Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A) auch im Namen des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. abgegeben.

Die Stellungnahme gilt als vorläufig.

Die Gemeinde Kirchgellersen, Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Gellersen, möchte auf einer Fläche von 47 ha nördlich von Kirchgellersen einen Bürgerwindpark mit Windkraftanlagen (WKA) errichten lassen. Hierzu soll der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde geändert werden. Der Änderungsbereich umfasst drei benachbarte Teilbereiche und liegt mit zwei Flächen im Wald, der

BUND RV Elbe-Heide,  
Beim Kalkberg 7, 21339 Lüneburg  
Bürozeiten:  
Mo/Mi 10-12 Uhr, Fr 13-15 Uhr

Spendenkonto:  
Sparkasse Lüneburg  
IBAN DE09 2405 0110 0006 0022 99  
BIC: NOLADE21LBG

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

als LSG ausgewiesen ist. Die übrigen unzerschnittenen, verkehrsarmen Flächen befinden sich auf dem dem Wald vorgelagerten, vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Kulturland, das als LSG-würdig ausgewiesen ist. Wie aus den Abbildungen 1 und 11 der Begründung ersichtlich liegen zwei bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen im Wald. Auf diesen im Landschaftsschutzgebiet liegenden Flächen sollen jeweils eine Windenergieanlage gebaut werden.

Wir nehmen vorläufig wie folgt Stellung:

### **1. Unangemessen kurze Frist**

Für den 778-seitigen 55. Flächennutzungsplan-Änderungsantrag „Windpark Kirchgellersen“ wird uns eine Frist zur Stellungnahme von 4 Wochen eingeräumt. Fast zeitgleich erhielten wir weitere Anträge zu Stellungnahmen, u. a. den 1388-seitigen 59. Änderungsantrag zum „Windpark Süderheide“. Zudem liegen dem BUND für eine fundierte Stellungnahme relevante Akten (noch) nicht vor. Erst nach vollständiger Akteneinsicht ist eine ausreichende Stellungnahme erst möglich.

Der Samtgemeinde Gellersen dürfte klar sein, dass eine Bearbeitungsfrist von nur 4 Wochen für einen (ehrenamtlich arbeitenden) Umweltverband allein schon für das erste Verfahren (55. Flächennutzungsplan-Änderungsantrag) zu kurz ist.

#### **1.1. Akteneinsicht**

Wir beantragen hiermit die Einsichtnahme in alle das Verfahren betreffende Akten, insbesondere in alle Akten, die dem 55. Flächennutzungsplan-Änderungsantrag zugrunde liegen, wie Bauanträge, städtebauliche Vereinbarungen, Gesprächsprotokolle mit Investoren, sonstige Anträge und Aufträge.

Wir stellen diesen Antrag auch nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG)/Niedersächsischen Umweltinformationsgesetz (NUIG) und teilen ausdrücklich mit, dass wir die Akten einsehen wollen und nicht etwa nur Auskünfte haben wollen.

### **2. Grundsätzliches**

Der BUND begrüßt grundsätzlich den Ausbau erneuerbarer Energien. Das muss aber in einem umwelt-, klima- und naturverträglichen Rahmen geschehen. Insbesondere müssen die Planungen mit Landes-, Bundes-, Europarecht und der entsprechenden Rechtsprechung im Einklang stehen.

Die Planungen zum 55. Flächennutzungsplan-Änderungsantrag erfüllen diese Ziele nicht.

### **3. Regionales Raumordnungsprogramm**

Nach § 245e Abs. 5 BauGB können Gemeinden abweichend vom Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) eigene Windflächen darstellen, solange der RROP keine mit Windenergie unvereinbaren Nutzungen festlegt. Im aktuell geltenden RROP sind die Änderungsflächen nicht als Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen. Das RROP soll zwar erneuert werden, es liegen aktuell aber nur Entwürfe vor.

Das RROP hat eine raumordnende Funktion, die alle ökologischen Zusammenhänge als Grundlage einer sinnvollen Landschaftsentwicklung sicherstellen und fördern soll. Gerade „Wildwuchs“ von WKA mit allen seinen negativen Folgen für unsere Umwelt soll verhindert werden. Die aktuell zu beobachtende Vielzahl von Bauanträgen für WKA im Landkreis Lüneburg sowie den angrenzenden Landkreisen würde dieses Ziel konterkarieren. Das RROP steht dem 55. Flächennutzungsplan-Änderungsantrag entgegen.

### **4. Nationales und internationales Recht**

U. a. die EU-Verordnung 2000/60/EG, die Verordnung (EU) 2024/1991, die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und viele weitere Regelwerke stehen der Planung entgegen. Die Wiederherstellungsverordnung (W-VO) ist geltendes Recht. Solange, bis die Wiederherstellungspläne nicht rechtskräftig erstellt sind, scheidet eine Bebauung von Flächen, wie sie der 55. Flächennutzungsplan-Änderungsantrag vorsieht, aus.

### **5. Netzanschlüsse**

Netzanschlüsse fehlen.

Der in Aussicht gestellte Netzanschluss an ein neu zu errichtendes Umspannwerk in Reppenstedt und dann an den Netzanschlusspunkt der 110-kV-Leitung LH-14-3106 (Lüneburg-Krümmler) ist ein eigenständiges Verfahren. Das Vorhaben ist zulässig und umsetzbar, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- planungsrechtliche Zulässigkeit (im Gewerbegebiet oder privilegiert),
- Baugenehmigung + Plangenehmigung nach § 43 EnWG,
- Eingriffs- und FFH-Prüfung mit Nachweis der Nichtbeeinträchtigung von LOE-WE-, Natura-2000- und Biotopverbundflächen,
- Einhaltung der 26. BImSchV (elektromagnetische Felder) und TA Lärm,
- wasser- und bodenschutzrechtliche Zulässigkeit der Erdverkabelung,

- Abstimmung mit dem Netzbetreiber.

Erst wenn diese Punkte abgearbeitet sind und eine rechtskräftige Genehmigung erteilt ist, darf gebaut werden. Das ist bisher nicht der Fall und auch nicht absehbar.

## **6. Schutzgut Mensch**

Hierzu verweisen wir auf die Anlagen.

## **7. Kumulation/Wechselwirkungen**

Kumulative Wirkungen wurden nicht geprüft.

Kumulation und Wechselwirkungen zu weiteren geplanten Projekten, insbesondere die zur Errichtung von Energiegewinnungsanlagen wurde in den Unterlagen zur FNP-Änderung nur in Bezug auf WKA und nur unter dem Aspekt der „Optischen Umfassung“ im Umkreis von 3 km diskutiert. Es sollen sowohl im Landkreis Lüneburg im Bereich Westergellersen raumplanerisch eine Vorrangfläche Windkraft (GEL\_01) festgesetzt werden, wie auch im Landkreis Harburg in der Gemeinde Salzhausen WKA-Flächen in Planung sind. Prüfungen in Hinblick auf andere Projekte sind nicht erkennbar. Prüfungen in Bezug auf Wechselwirkungen und Kumulationen haben landkreisübergreifend zu erfolgen. Auch daran mangelt es.

## **8. Artenschutz**

Ausreichende Artenschutzprüfungen fehlen.

In einer Entfernung von 35 - max. 570 m zur Planfläche befinden sich wertvolle Lebensraumtypen (LRT), u. a. 9110, 9120, 9160, 9190<sup>1</sup>. Aufgrund dieser und anderer LRT sind charakteristische Pflanzen- wie auch Tierarten zu erwarten, darunter z. B. Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbusard. Die Rotor-Out-Planung erhöht das Konfliktpotential im Artenschutz.

„Zusätzlich zur Kollisionsgefährdung ist im Übrigen auch das habitatschutzrechtliche Verbot einer erheblichen Störung zu berücksichtigen. Betriebsbedingte Störungen durch WKA gehen nach den bisherigen Erkenntnissen deutlich über einen Puffer von 75 m hinaus[...]. Aus Fachkonventionen zur Beurteilung der Störwirkungen des Straßenverkehrs (GARNIEL ET AL. 2007; GARNIEL UND MIERWALD2010) ist bekannt, dass die Effekte bis 500 m weit reichen können. Bis jetzt liegen keine belastbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse vor, die belegen, dass dies durch die vergleichbare Kombination von Störreizen (Lärm, Bewegung, Lichteffekte) bei Windkraftanlagen anders ist.

---

1 <https://geoportal.lklg.net/geoportal/login-ol.htm?login=lrp>, abgerufen am 20.11.2025

Für die kollisions- und störungsempfindlichen Erhaltungsziele bzw. charakteristischen Arten kommt es nicht darauf an, dass diese Tiere zum Zeitpunkt der Prüfung in den kritischen Bereichen auch ermittelt wurden. Es reicht vielmehr aus, dass geeignete Habitatstrukturen in Bezug auf die charakteristischen Arten der entsprechenden LRT im Wirkungsbereich des Vorhabens liegen. Wirken die Störreize in die Gebiete hinein, bedeutet dies eine Verschlechterung der Habitatbedingungen für die charakteristischen Arten und eine Verschlechterung der LRT-Flächen.“<sup>2</sup> Dr. Schreiber weist in seinem Gutachten darauf hin, dass mit den Auswertungen des DDA (FRANK ET AL. 2024) ein einheitlicher, digital zugänglicher Datensatz zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Wertigkeit des Kreisgebietes zur Verfügung steht. In „die Antreffwahrscheinlichkeiten der vom Gesetzgeber als kollisionsgefährdet konkretisierten Arten [sind] [...] die Adebar-Daten des letzten bundesweiten Brutvogelatlanten zusammen mit aktuellen Funden aus den ornitho-Datenbeständen, kombiniert mit einer einheitlichen Bewertung der Habitateignung [eingeflossen]. Die Darstellung auf einer 1x1 km-Rasterbasis und Abstufung in der Antreffwahrscheinlichkeit bietet die derzeit beste verfügbare Datengrundlage, um das Kollisionsrisiko für die Artenauswahl nach Anlage 1 zu § 45 Abs. 1 bis 5 BNatSchG zu beurteilen.“<sup>3</sup>

Die im Umweltbericht unter 5.1.6 gelisteten Vermeidungsmaßnahmen können in Punkt 2 keine Anwendung finden, da u. a. in unmittelbar angrenzenden LRT 9110, 9120, 9160, 9190 bereits wertvolle und geschützte Lebensräume für Greifvögel und Fledermäuse vorhanden sind.

Antikollisionssysteme gelten als artenschutzrechtlich relevante Schutzmaßnahme im Sinne von Art. 16a RED III. Sie wirken allerdings nur in 80-90% aller Fälle und sind artabhängig wirksam. Diese Systeme können nicht als alleinige Maßnahme angesehen werden. Ihre Wirksamkeit muss nach den aktuellen Standards des BfN und der LUBW validiert sein. Der Betreiber hat die Funktionsfähigkeit vor Inbetriebnahme nachzuweisen und während der Betriebsphase jährlich zu dokumentieren. Dies muss von der Unteren Naturschutzbehörde überprüft werden.

## **9. Brut-, Gast- und Rastvögel und andere Tiere**

Aktuelle und ausreichende Prüfungen fehlen.

Waldränder, sowie Waldstandorte sind nach Bernotat und Dierschke „aufgrund der erhöhten Eingriffsintensität und der hohen Betroffenheit von wertvollen Brut- und Nahrungshabitaten i. d. R. konfliktträchtiger für Vogelbestände und -populationen als Standorte in der offenen, intensiv ge-

---

2 Schreiber, Matthias; Naturschutzfachliche Anmerkungen zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg, Stellungnahme zum 2. Entwurf 2025, Juli 2025, S.10

3 Schreiber, Matthias; Naturschutzfachliche Anmerkungen zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg, Stellungnahme zum 2. Entwurf 2025, Juli 2025, S.11

nutzten Agrarlandschaft“<sup>4</sup>. Die Kollisionswahrscheinlichkeiten für Greifvögel, Störche, Gänse und Reiher, ob als Brut- oder Gastvogel und/oder Nahrungsgast, sind außerordentlich hoch.

Zur Methodik der Brutvogelerfassung und der Beurteilung möglicher Konflikte wird u.a. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG angeführt, in der „für 15 kollisionsgefährdete Brutvogelarten bundesweit einheitliche Abstandsregelungen zu WKA festgelegt worden [...], um den Umgang mit dem Tötungsrisiko für diese Arten zu vereinheitlichen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die in der gesetzlichen Regelung festgehaltenen Werte erstens nicht dem besten wissenschaftlichen Erkenntnisstand entsprechen und zweitens, dass die Liste der Arten nicht als abschließend verstanden werden kann, da aus fachlicher Sicht weitere Vogelarten wie z.B. Mäusebussard, Feld- oder Heidelerche in gleicher Weise kollisionsgefährdet sind. Weitere Arten können bei bestimmten Anlagentypen dazukommen. Auch aus rechtlicher Sicht kann die Liste nicht abschließend verstanden werden, da die EU-Vogelschutzrichtlinie für alle europäischen Vogelarten in gleicher Weise gilt.“<sup>5</sup>

Die Begründung weist ferner darauf hin, dass unter Berufung auf § 26 Abs. 3 BNatSchG die Ausweisung von Windenergiegebieten innerhalb von Landschaftsschutzgebieten (LSG) möglich ist. Zwei Anlagen werden auf Waldflächen (LSG) geplant. „[Es] bleibt jedoch unberücksichtigt, dass insbesondere Vogelarten, aber auch Fledermäuse (siehe z.B. HURST ET AL. 2015), die ihr Hauptverbreitungsgebiet in Wäldern haben, durch den Betrieb von Windkraftanlagen erheblich gestört werden können und dadurch auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt wird.“<sup>6</sup>

## 10. Fledermäuse

Ausreichende Untersuchungen zu Fledermäusen fehlen.

Windkraftanlagen, die auf Flächen im Wald bzw. in Waldnähe errichtet werden sollen, können betriebsbedingt erhebliche Auswirkungen auf Fledermausarten haben. Neben letalen Kollisionen einschließlich der Tötung durch Barotrauma kann es erhebliche Störwirkungen geben, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern können. Damit sind artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG relevant.

---

4 Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.3: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Windenergieanlagen (an Land), 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 107 S., S. 7f

5 Schreiber, Matthias; Naturschutzfachliche Anmerkungen zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg, Stellungnahme zum 2. Entwurf 2025, Juli 2025, S.6f

6 Schreiber, Matthias; Naturschutzfachliche Anmerkungen zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg, Stellungnahme zum 2. Entwurf 2025, Juli 2025, S.7

Da für die ermittelten Fledermausarten Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Rauhaufledermaus bei einem Betrieb von WKA ein erhöhtes und über die Grundgefährdung hinausgehendes Schlagrisiko nicht auszuschließen ist, ist von einem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG auszugehen, sofern nicht weitgehende Maßnahmen zur Kollisionsminimierung ergriffen werden.

Mit dem Urteil (BVerwG 7 C 4.22) vom 19. Dezember 2023 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, wie mit nachträglich festgestellten Verstößen gegen das artenschutzrechtliche Tötungs- und Verletzungsverbot bei bestandskräftig genehmigten Windenergieanlagen umzugehen ist. Dies führt dazu, dass im Betrieb befindliche Anlagen nachträgliche Abschaltauflagen erhalten können.

### **11. Grundwasser/Oberflächenwasser/Gewässer**

Wasser ist ein zunehmend rares Gut. Aus den Planungsunterlagen ist nicht ersichtlich, dass insofern eine ausreichende Prüfung erfolgt ist.

### **12. Alternativenprüfung**

Für eine naturverträgliche Umsetzung der Planung hat die Gemeinde nach § 15 Abs.1 BNatSchG eine Vermeidbarkeitsprüfung durchzuführen. U. a. ist zu prüfen, ob sich Ausführungsvarianten mit geringeren Eingriffen finden. Die Gemeinde ist gefordert, Alternativen zu benennen und zu erörtern, inwieweit die Inanspruchnahme von Flächen für den Naturschutz bedeutsamen Flächen unvermeidlich ist. Aussagen wie z. B. „Von der Windenergieplanung abweichende Planungsabsichten bestehen für das Plangebiet nicht.“<sup>7</sup> reichen natürlich als Alternativenprüfung im Umweltbericht nicht aus. Dies entspricht nicht den Vorgaben durch die EU, wonach Flächennutzungsplanänderungen in mehreren Punkten unmittelbaren und mittelbaren Bindungen an das Europarecht unterliegen, auch wenn sie formell ein Instrument des deutschen Städtebaurechts sind. Den Inhalten und Zielen des Umweltberichts sind Rechnung zu tragen (BauGB Anlage 1).

### **13. Fazit**

Schon jetzt kann festgestellt werden, dass es an einer Vielzahl von Voraussetzungen für eine Planänderung fehlt bzw. eine Planänderung sogar regelrecht ausscheidet.

---

<sup>7</sup> Teil II: Umweltbericht zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Gellersen „Windpark Kirchgelerschen“, Mix – Landschaft und Freiraum, Barnstedt, Aug.2025, S.52

## **14 . Bisheriger Vortrag**

Unsere vorherige Stellungnahme behält ihre Gültigkeit.

## **15. Sonstiges/Anhänge**

Wie unter 1. dargelegt, reicht die Zeit für eine ordentliche Stellungnahme nicht aus, zudem mangelt es an Akteneinsichten. Insofern machen wir im Sinne der Ziele des BUND vorsorglich und zur Vermeidung von Präklusionen folgende Unterlagen zu unserem Vortrag:

1. Stellungnahme von *RA Armin Brauns vom 20.11.2025* (31 Seiten)
2. Stellungnahme zur *Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung der BI Gegenwind Westergellersen vom 6.11.2025* (208 Seiten)
3. Stellungnahme zu *Anhang 1 - Avifaunistische Untersuchung - der BI Gegenwind Westergellersen vom 6.11.2025* (627 Seiten)
4. Stellungnahme zu *Anhang 2 - Fledermausuntersuchung - der BI Gegenwind Westergellersen vom 6.11.2025* (816 Seiten)
5. Stellungnahme zu *Teil I - Städtebaulicher Teil - der BI Gegenwind Westergellersen vom 6.11.2025* (570 Seiten)
6. Stellungnahme zu *Teil II – Umweltbericht - der BI Gegenwind Westergellersen vom 6.11.2025* (824 Seiten)
7. Stellungnahme zu *Anhang 3 – Biotoptypenkartierung - der BI Gegenwind Westergellersen vom 6.11.2025* (58 Seiten)
8. Stellungnahme zum *Anhang zur Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, Sammelabwägung der Samtgemeinde Gellersen - der BI Gegenwind Westergellersen vom 6.11.2025* (86 Seiten)

Wir bitten um Mitteilung, ob die Ihnen von der BI Gegenwind Westergellersen überreichten Unterlagen (s.o.) ausreichen. Anderenfalls bitten wir um einen Hinweis. Dann würden wir Ihnen die Anlagen noch einmal gesondert zu dieser Stellungnahme zukommen lassen.

Für Rückfragen und Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

BUND, Regionalverband Elbe-Heide

i.A. Franziska Hapke

A handwritten signature in black ink that reads "Franziska Hapke". The signature is written in a cursive style with a large initial 'F' and a long, sweeping tail on the 'k'.